

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Frankenthal (Pfalz) mbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Frankenthal (Pfalz).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erhaltung und Stärkung der Wirtschaftsstruktur der Stadt Frankenthal (Pfalz). Das gilt insbesondere für die Förderung der mittelständischen Wirtschaft.
2. Zur Erreichung dieser Ziele kann die Gesellschaft insbesondere
 - a) Grundstücke erwerben, Gebäude errichten, veräußern, mieten/pachten und vermieten/verpachten sowie solche Geschäfte vermitteln,
 - b) Grundstücke für die Ansiedlung von Betrieben aufbereiten und erschließen,
 - c) für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbetrieben und für den Standort Frankenthal (Pfalz) werben.

3. Die Gesellschaft hat ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Sie wird ihre Geschäftsbeziehungen zu Dritten nicht von möglichen Geschäftsbeziehungen der Dritten mit ihren Gesellschaftern abhängig machen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stammkapital, Gesellschafter

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
EURO 100.000,--
(i.W. Euro einhunderttausend).
2. Eine Erweiterung des Gesellschafterkreises durch Kapitalerhöhung oder Abtretung ist vorgesehen. An der Gesellschaft können sich auch andere Gesellschaften, an denen die Stadt selbst mittel- oder unmittelbar beteiligt ist, beteiligen. Eine darüberhinausgehende Erweiterung des Gesellschafterkreises ist ebenfalls möglich.

3. Die Gesellschafter haben das Recht, an jeder Stammkapitalerhöhung im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teilzunehmen, bevor durch die Kapitalerhöhung ein neuer Gesellschafter aufgenommen wird.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen (wozu auch die Einräumung von Unterbeteiligungen sowie der Abschluss von Stimmbindungs- und Treuhandverhältnissen zählen) oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft und Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

Veräußert ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil mit Zustimmung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung an einen Dritten, so steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, so wächst dieses Vorkaufsrecht den übrigen Gesellschaftern in entsprechendem Verhältnis zu. Für die Ausübung des Vorkaufsrechts gelten die §§ 463 ff. BGB.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 9

Gesellschafterversammlung

1. a) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 10-tägiger Frist, in dringenden Fällen unter Einhaltung von 3 Tagen, schriftlich durch die Geschäftsführung einberufen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn Gesellschafter, die mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten, dies verlangen.
- b) Die jährliche Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Verwendung des Ergebnisses hat innerhalb der gesetzlichen Fristen stattzufinden.
2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mindestens Vertreter der Hälfte des Stammkapitals anwesend sind. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die erneute Gesellschafterversammlung beschlussfähig ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals.

Grundsätzlich werden Gesellschafterbeschlüsse in Versammlungen gefasst. Sind alle stimmberechtigten Gesellschafter

einverstanden, so kann eine Beschlussfassung auch in jeder anderen Form, d.h. auch telefonisch, per E-Mail, Telefax, SMS oder Video-Chat erfolgen. Auch in diesem Fall gelten die Vorschriften über die Erstellung einer Niederschrift entsprechend. Die Beschlussfassung kann auch durch Kombination von Gesellschafterversammlung und anderen vorgenannten Abstimmungsformen erfolgen, wenn alle stimmberechtigten Gesellschafter einverstanden sind.

4. a) In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter je EURO 1,-- Stammeinlage eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.
- b) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorsehen, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- c) Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen.
- d) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 10

Rechte und Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den durch Gesetz und diesen Vertrag bestimmten Fällen. Im Einzelnen beschließt die Gesellschafterversammlung insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses, insbesondere darüber, ob Beträge in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden sollen,
 - b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - c) die Zustimmung gemäß § 7,
 - d) die Gründung von Tochtergesellschaften sowie deren Veräußerung oder Auflösung,
 - e) die Aufnahme neuer Gesellschafter durch Kapitalerhöhung,
 - f) die Veräußerung sowie die Auflösung der Gesellschaft,
 - g) die Erteilung der Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - h) die Anforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen durch die Geschäftsführung,
 - i) die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,

- j) den Erlass von Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Geschäftsführung,
 - k) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung und die Bestimmung deren konkreten Vertretungsmacht,
 - l) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und die Bestimmung deren konkreten Vertretungsmacht,
 - m) die Höhe eines Sitzungsgeldes für die Aufsichtsratsmitglieder,
 - n) die Bestellung von Abschlussprüfern,
 - o) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - p) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge).
2. Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu beraten.
 3. Die Beschlüsse gemäß Ziffer 1. Buchstaben b) bis f), j), o) und p) bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals.
 4. Soweit die Bedeutung einer Entscheidung dies erfordert, ist vor der Entscheidung der Gesellschafterversammlung der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) mit der Angelegenheit

zu befassen. Dies gilt insbesondere für die in § 88 Abs. 5 GemO RLP genannten Angelegenheiten.

5. Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind der Aufsichtsbehörde der Stadt Frankenthal (Pfalz) rechtzeitig vorher anzuzeigen.

§ 11

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die in § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz genannten Vorschriften des Aktiengesetzes finden keine Anwendung.
2. a) Die Zahl der von den Gesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats wird nach der Höhe der Beteiligung der Gesellschafter am Stammkapital der Gesellschaft wie folgt festgelegt:

bei einer Beteiligung	Anzahl der Mitglieder
bis zu 20 %	1
über 20 %	2

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.

- b) Legt ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt nieder oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zur folgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung, von dem entsendeberechtigten Gesellschafter ein anderes Mitglied zu benennen.

- c) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
 - d) Die Amtsdauer der von der Stadt Frankenthal (Pfalz) entsandten Aufsichtsratsmitglieder entspricht der Wahlzeit des Stadtrats der Stadt Frankenthal (Pfalz). Solange die Stadt Frankenthal (Pfalz) Gesellschafter der Gesellschaft ist, ist immer der Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) als Aufsichtsratsmitglied zu entsenden. Das/die neben dem Oberbürgermeister bzw. dessen Vertreter gemäß § 50 Abs. 3 GemO RLP von der Stadt Frankenthal (Pfalz) in den Aufsichtsrat zu entsendende(n) Mitglied(er) wird/werden vom Stadtrat gemäß § 88 i. V. m. § 45 GemO RLP widerruflich bestellt. Nach Beendigung einer Wahlzeit führen die Mitglieder ihr Amt bis zur Entsendung eines Nachfolgers, längstens jedoch drei Monate nach dem erstmaligen Zusammentritt des Stadtrates der Stadt Frankenthal (Pfalz), weiter. Der Stadtrat kann den von ihm bestellten Mitgliedern Weisungen erteilen (§ 87 Abs. 3 Nr. 3 GemO RLP).
2. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist, solange die Stadt Frankenthal (Pfalz) Gesellschafter der Gesellschaft ist, der Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) bzw. dessen Vertreter.
3. a) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen und/oder geleitet.

- b) Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- c) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Grundsätzlich werden Beschlüsse des Aufsichtsrates in Versammlungen gefasst. Sind alle Aufsichtsratsmitglieder einverstanden, so kann eine Beschlussfassung auch in jeder anderen Form, auch telefonisch, per E-Mail, Telefax, SMS oder Video-Chat erfolgen. Auch in diesem Fall gelten die Vorschriften über die Erstellung einer Niederschrift entsprechend. Die Beschlussfassung kann auch durch Kombination von Versammlung und anderen vorgenannten Abstimmungsformen erfolgen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder einverstanden sind.

- d) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- e) Auf Antrag vor Beschlussfassung von mindestens 1/3 der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder muss eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats von der Gesellschafterversammlung bestätigt werden.
 - f) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 - g) Rechtsgeschäfte und sonstige Erklärungen des Aufsichtsrats bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters.
 - h) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil.
4. Die Aufsichtsratsmitglieder haften bei ihrem Handeln nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 12

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs hinausgehen, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen. Insbesondere unterliegt der Beschlussfassung des Aufsichtsrats
 - a) die Festlegung der Richtlinien der Geschäftspolitik,
 - b) die Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns,

- c) die Vorberatung des Wirtschaftsplanes,
 - d) die Beschlussfassung über die Anstellungsverträge für die Geschäftsführung und Prokuristen,
 - e) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Aufnahme von Krediten, soweit der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wert überschritten wird,
 - f) der Verzicht auf Ansprüche, der Abschluss von Vergleichen, die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die Übernahme von Bürgschaften, soweit die dafür in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Werte überschritten werden.
2. Die Beschlüsse gemäß vorstehend Ziffer 1. e) und f) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Aufsichtsrats.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat bis zu zwei Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird durch ihre Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern das Recht zur Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

3. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung bestimmt sich nach der von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung.
4. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, des Wirtschaftsplanes, der vom Aufsichtsrat im Rahmen dessen Befugnisse beschlossenen Grundsätze sowie der besonderen Weisungen der Gesellschafterversammlung.
5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist ein Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes vorzulegen.
6. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Geschäftsführung zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrats Auskunft zu erteilen.

§ 14

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung hat jeweils für das kommende Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzplan, Stellenplan) nach den für Kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig aufzustellen, dass der Aufsichtsrat ihn vorberaten und die Gesellschafterversammlung möglichst vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres die Zustimmung erteilen kann. Bei der Finanzplanung ist ein fünfjähriger Planungszeitraum zugrunde zu legen.

Der Stadt Frankenthal (Pfalz) ist der genehmigte Wirtschaftsplan zuzuleiten.

§ 15

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften des HGB und GmbH-Gesetzes aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss ist entsprechend den für Kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu prüfen.
3. Der Stadt Frankenthal (Pfalz), dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz und der Aufsichtsbehörde der Stadt Frankenthal (Pfalz) stehen die Rechte aus § 53 und § 54 Abs. 1 HGrG zu. Der Rechnungshof hat das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe der GemO RLP.
4. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu übersenden.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks wird das Vermögen an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile verteilt.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Die Gesellschafter verpflichten sich in diesem Fall, eine der unwirksamen Bestimmung in wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommende und wirksame Regelung neu zu treffen.
